Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13018**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11506, 18/11937, 18/12181 Nr. 1.11, 18/12998 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‚7. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung oder Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt worden sind. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie die Änderung des Geschäftszwecks, muss die Generalversammlung gefragt werden.“ ‘

Berlin, den 20. Juni 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Eine Demokratisierung des Genossenschaftsrechts ist dringend erforderlich. Die Reform des Genossenschaftsgesetzes hat dazu geführt, dass eine weitere Angleichung der genossenschaftlichen Rechtsform an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) vorangetrieben und die Mitspracherechte der Genossenschaftsmitglieder beschnitten wurden. Das alleinige Entscheidungsrecht der Vorstände hat zu einer Machtstellung geführt, die weitestgehend keine Mitsprache oder Entscheidung der Mitglieder zulässt. Die Vorstände von Wohnungsgenossenschaften können dadurch Mieterhöhungen oder den Abriss von preiswerten Wohnraum gegen die Interessen ihrer Genossenschaftsmietglieder durchsetzen.

Genossenschaften sind jedoch im Vergleich zu Kapitalgesellgesellschaften besondere Unternehmensformen. Zweck von Genossenschaften ist nicht die Erzielung eines möglichst hohen Gewinns, sondern die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange der Genossenschaftsmitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 1 Genossenschaftsgesetz). Ihrem Ursprung nach sind Genossenschaften solidarische Selbsthilfeorganisationen. Mit der demokratischen Selbstverwaltung und der Förderung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mieterinnen und Mieter oder Konsumentinnen und Konsumenten sollten Genossenschaften eine demokratische Alternative zu vorrangig an maximaler Rendite orientierten Geschäftsmodellen sein.

Die Stärkung der Rechte der Mitglieder ist daher die entscheidende Voraussetzung für die genossenschaftliche Demokratie. Das setzt die Weisungsbefugnis der Generalversammlung als Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder voraus und muss für alle Genossenschaften verbindlich sein. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wie die Änderung des Geschäftszwecks oder Investitionen von größerer Bedeutung im Verhältnis zur Bilanzsumme der Genossenschaft, aber mindestens eine Million Euro, muss die Generalversammlung gefragt werden und damit das Recht haben, dem Vorstand Weisungen erteilen zu dürfen. Die Führung des täglichen Geschäfts durch den Vorstand wird dadurch nicht eingeschränkt. Das bis zum Jahre 1973 geltende Recht der Generalversammlung, dem Vorstand geschäftspolitische Weisungen zu erteilen, muss wieder gestärkt werden. Die Gründung und der Erhalt von Genossenschaften müssen gefördert, Benachteiligungen beseitigt und die Demokratie in Genossenschaften gestärkt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.